

B e k a n n t m a c h u n g

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 27.03.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 048/03 Änderung der Anteilsfinanzierung der Stadt Rathenow an den Personalkosten der RAA

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, dass sich die Stadt Rathenow an der Finanzierung der Personalkosten der RAA Rathenow in den Jahren 2003-2005 nicht beteiligt.

Drucksache 041/03 Ausbauplanung zum Straßenbau verlängerter Mühlenweg im Ortsteil Semlin

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die vorliegende Ausbauplanung des Ingenieurbüros Steinbrecher und Partner zur Ausführung für den verlängerten Mühlenweg in einer Breite von 3,0 m (Spurbahnverlegung mit Betonpflastersteine UNNI-2N). Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die vorliegende Ausbauplanung des Ingenieurbüros Steinbrecher und Partner zur Ausführung für den verlängerten Mühlenweg in einer Breite von 3,0 m (Spurbahnverlegung mit Betonpflastersteine UNNI-2N).

Drucksache 042/03 Ausbauplanung zur Gestaltung des Dorfplatzes im Ortsteil Grütz

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm vom Ing.-Büro Steinbrecher und Partner für den Dorfplatz Grütz sowie die Gehwege in der Dorfstraße einschl. Zufahrten.. Für die Ausbaumaßnahme wird entsprechend der Ausbaubeitragssatzung des Ortsteiles Grütz von den Anliegern ein Beitrag erhoben.

Drucksache 043/03 Ausbauplanung zur Gestaltung des Dorfangers im Ortsteil Steckelsdorf

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros Bahlke Consult für den Dorfanger im OT Steckelsdorf.

Drucksache 044/03 Ausbauplanung der Dorfstraße im Ortsteil Semlin

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros Bahlke Consult für die Gehwege, Zufahrten und die 3,0 m breite Anliegerstraße in der Dorfstraße im OT Semlin. Dieses Bauvorhaben ist der kommunale Anteil der Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Havelland. Für die Ausbaumaßnahme wird entsprechend der Ausbaubeitragssatzung des Ortsteiles Semlin von den Anliegern ein Beitrag erhoben.

Drucksache 047/03 Befreiung von den Festsetzungen

des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 „Ferchesarer Straße – Erdlake“ im OT Semlin

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses und einer offenen Kleingarage" auf dem Flurstück 52/4 in der Flur 2, Erdlaake 3 zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 058/03 Beschaffung einer Kleinkehrmaschine mit Winterdiensttechnik (Leasing)

Drucksache 059/03 Beschaffung eines Multicar M 26 (Leasing)

Drucksache 049/03 Flächenankauf Gemeindezentrum Göttlin, Flur 1, Flste. 248 tlw.; 212 tlw. und 246

Drucksache 052/03 Ankauf eines Grundstückes von Rathenow – Havelweg, Flur 52, Flst. 138

Drucksache 053/03 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages, Rathenow Flur 37, Flst. 29/6 und 35/9 – Boxerheim

Drucksache 055/03 Vergabe eines Erbbaurechtes für das Grundstück von Rathenow Flur 37, Flst. 29/6 und 35/9 – Boxerheim

Drucksache 056/03 Verkauf des Grundstückes von Rathenow, Flur 34, Flst. 275/1

Drucksache 057/03 Ankauf eines Grundstückes von Rathenow, Flur 50, Flst. 196

Drucksache 060/03 Grundstücksverkauf Baumschulenweg in Rathenow , Flur 5, Flst. 68/2

Drucksache 051/03 Klageerhebung aus Bürgerschaftsforderung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 12.05.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 09.04.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 062/03 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003 der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003.

Drucksache 024/03 Satzungsbeschluss zum B-Plan „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße“ Plan Nr. 013 B, Teilbereich 3

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Zietenkasernen/Fr. Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße" Pl.Nr.013b Teilbereich III als Satzung. Die DS-Nr.192/98 wird hiermit aufgehoben.

Drucksache 067/03 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 12.05.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 30.04.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 027/03 Abgrenzung der Wahlkreise der Stadt Rathenow zur Kommunalwahl am 26.Oktober 2003

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zur Kommunalwahl am 26.10.2003 in vier Wahlkreise. Die Abgrenzung der Wahlkreise untereinander ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Drucksache 028/03 Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am 26.Oktober 2003

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2 BbgKWahlV anlässlich der am 26.Oktober 2003 stattfindenden Kommunalwahlen

Herrn Ulf Pahlning zum Wahlleiter und
Herrn Jörg Zietemann zum Stellvertretenden
Wahlleiter der Stadt Rathenow.

Drucksache 034/03 Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses über die Jahresrechnungen 2001 der Stadt Rathenow, der Gemeinde Böhne, der Gemeinde Grütz, der Gemeinde Göttlin, der Gemeinde Steckelsdorf, der Gemeinde Semlin und des Amtes Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.

Drucksache 045/03 Satzung des Archivs der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Archivs der Stadt Rathenow

Drucksache 046/03 Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

Drucksache 073/03 Grundsatzbeschluss zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg Zukunft im Stadtteil (ZiS) 2000

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, einen Antrag auf Aufnahme in die Handlungsinitiative des Landes Brandenburg "Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000" zu stellen. Das "Integrierte Handlungskonzept" ist der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Finanzierung der Eigenanteile des Handlungskonzeptes erfolgt aus den mit der Drucksache 155/02 bewilligten Mitteln des Programmes "Stadtumbau Ost - für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen" - Aufwertungsteil.

Drucksache 075/03 Selbstbindungsbeschluss zum Stadtumbaukonzept

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das vorgelegte Entwicklungskonzept - Stand 10.04.2003 - als Handlungsgrundlage für die durchzuführenden Stadtumbaumaßnahmen und somit für die weitere Entwicklung in der Stadt Rathenow.

Drucksache 039/03 Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges vom Baumschulenweg zur Havel
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges im Bereich Rathenow West vom Baumschulenweg zur Havel, Flur 6, Teilstücke der Flurstücke 76, 77, 78 und 80.

Drucksache 040/03 Einstufung eines Teilbereiches der Dorfstraße in Semlin als Anliegerstraße
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Widmungsinhalt des östlichen Teilstückes der Dorfstraße Semlin dahin gehend zu ändern, das nur die Anlieger als Benutzerkreis festgelegt werden.

Drucksache 063/03 Ausbauplanung der Verladestraße am Hauptbahnhof in Rathenow
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm der Verladestraße des Ingenieurbüro Steinbrecher und Partner für den Gehweg, der 5,50 m breiten Erschließungsstraße, einschließlich der Straßenbeleuchtung.

Drucksache 066/03 Zustimmung zur Planung und Errichtung einer Freizeitsportanlage im OT Göttlin
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Planung und Errichtung einer Freizeitsportanlage im Ortsteil Göttlin (Gemeindezentrum). Die Finanzierung erfolgt aus der Rücklage des OT-Göttlin.

Drucksache 071/03 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.02.94 „Schollener Straße“ im OT Steckelsdorf
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage" auf dem Flurstück 63/40 in der Flur 2, Seestraße zu erteilen.

Drucksache 032/03 Änderung des Gesellschaftervertrages der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftervertrages der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die Gesellschaftervertreter werden beauftragt, die geänderte Entwurfsfassung notariell beurkunden zu lassen.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 054/03 Verkauf des bebauten Grundstückes von Rathenow, Flur 20, Flurst. 1/6 – Forsthaus Riesenbruch

Drucksache 070/03 Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung des Gemeindezentrums im OT Steckelsdorf

Drucksache 072/03 Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung von Fenstern in der Grund- und Gesamtschule Rathenow Ost, 3. BA

Drucksache 076/03 Vergabe Straßenbau und Regenwasserkanal 1.BA – 3.BA Kirchberg

Drucksache 077/03 Vergabe der Straßenbeleuchtung Kirchberg

Drucksache 079/03 Kündigung des Reinigungsvertrages für das Rathaus, den Bauhof und die öffentliche Toilette

Drucksache 080/03 Vergabe von Reinigungsleistungen für das Rathaus, den Bauhof und die öffentliche Toilette

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 12.05.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung des Archivs der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl Teil I Nr. 22/1993) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07. 04. 1994 (GVO Teil I Nr. 9/1994) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 30.04.2003 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv der Stadt Rathenow.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Rathenow, bei juristischen Personen des öffentlichen Recht, die der Aufsicht der Stadt Rathenow unterstehen, sowie bei Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind
2. Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3 Aufgaben

1. Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Rathenow getragene öffentliche Einrichtung.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten
3. Das Archiv berät anbieterpflichtige Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
4. Das Archiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.
5. Das Archiv kann auch Zwischenarchivgut übernehmen.

§ 4 Erfassung und Bewertung

1. Dem Archiv sind alle Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.
Die anbietenden Stellen haben dem Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.
2. Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv festzulegen.
3. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
4. Zur Sicherung einer umfangreichen stadtgeschichtlichen Dokumentation können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen, Bürger und kommunale Eigenbetriebe Archivgut anbieten.
5. Es gilt die Satzung, besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
6. Der Archivar entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

Das Archiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findhilfsmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

§ 6 Benutzungen

Das im Archiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt dem nicht entgegenstehen.
Für die Nutzung durch abgebende Stellen, Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen § 7 bis § 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Des weiteren gelten die Schutzfristen des Brandenburgischen Archivgesetzes.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen und Bildungszwecken beantragt wird.

Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann, ist es möglich,

- Abschriften, Kopien oder Teile von Archivalien vorzulegen
- Auskünfte aus Archiven zuerteilen.

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte besteht kein Anspruch.

§ 7 Benutzerantrag

Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Der Benutzer hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.

Der Benutzer ist verpflichtet, dem Archiv 1 Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen oder sonstiger Veröffentlichungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, im übrigen wird auf § 9(3) des Brandenburgischen Archivgesetzes verwiesen.

§ 8 Benutzungsgenehmigungen

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Archivar. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder einzuschränken, wenn

- Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder von Gebietskörperschaften gefährdet würden.
- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
- Der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
- Vereinbarungen mit Eigentümern entgegenstehen,
- der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,

Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 9 Benutzung im Stadtarchiv

Das Archivgut ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen.

Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen.

§ 10 Reproduktionen

Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand dies erlaubt.

Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungsstücken, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auszugsweise möglich.

In Ausnahmefällen können fotografische Reproduktionen von Dritten angefertigt werden.

Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Entgelt und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 11 Haftung

Das Archiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivguts sowie für erteilte Auskünfte keine Haftung.

§ 12 Entgelt

Die Entgelterhebung regelt die Gebührensatzung der Stadt Rathenow

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 30.04.2003

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl Teil I Nr. 22/1993) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVO Teil I Nr. 9/1994) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung vom 30.04.2003 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Für eine Leistung des Archivs der Stadt Rathenow, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, werden Entgelte erhoben. Entgelt wird auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag in seiner Bearbeitung negativ ausfällt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit negativ ausfällt.

§ 2 Entgelt für Verwaltungshandlungen

Schriftliche Auskünfte, die Forschung in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern
Je angefangene halbe Stunde 7,50 €

Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut
Je angefangene Seite 4,00 €
Kopien von Sammlungsgut, zusätzlich der von Dritten erbrachten Leistungen
Anfertigen von Kopien
DIN A 3 1,00 €
DIN A 4 0,50 €

Anfertigen von Kopien bei Entgeltbefreiung
DIN A 3 0,50 €
DIN A 4 0,30 €

Reproduktionen aus dem Bildarchiv

Private Nutzung 2,00 €
Kommerzielle Nutzung 20,00 €
Zusätzlich
Wiedergabe auf Papier 0,75 €
Speicherung auf Diskette 2,00 €
Speicherung auf CD- Rom 10,00 €
Einscannen 2,50 €

§ 3 Entgelt für Benutzung

Benutzung im Stadtarchiv
Für jeden angefangenen Tag 4,00 €
Für eine Woche 9,00 €
Für einen Monat 25,00 €
Für ein Jahr 75,00 €

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

Für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck
Einmalige Reproduktion entsprechend der Auflagenhöhe 25 € bis 250 €

§ 5 Entgeltbefreiung

Entgeltfrei sind

Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

Handlungen im Rahmen der Amtshilfe

die Inanspruchnahme durch das Land Brandenburg, Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Rathenow bei Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. die Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist.

Abgabeordnung § 54

Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

Gemeinnützige Vereine

die Nutzung zu wissenschaftlichen, Orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit es sich nicht um rein private Zwecke handelt.

mündliche Auskünfte

zu deren Erteilung keine Recherchen in den Archivunterlagen notwendig sind.

die Nutzung von Schülern im Auftrag der Schule

Die Entgeltfreiheit schließt keine von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 30.04.2003

gez. Klaus Müller
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.04.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	35.690.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	35.690.300,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.830.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.830.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	80.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.900.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Rathenow:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Grütz

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Götlin

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

250 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

250 v. H.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung. Der Begriff der Erheblichkeit wird mit 250.000,00 EUR festgesetzt. Ansonsten ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow zu verfahren.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Rathenow, den 09.04.2003

gez. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Seeger
Bürgermeister